

Satzung eines nicht rechtsfähigen Vereins
Satzung des Sparclubs „Sparfüchse“
in der Gaststätte „Public“ Bahnhofstr. 2, 29549 Bad Bevensen

§ 1 Der Sparclub hat den Zweck, seinen Mitgliedern durch wöchentliche sowie freiwillige Einzahlungen, Gelegenheit zum Sparen zu geben. Zur Pflege der Gemeinschaft gibt es jedes Jahr eine Sommerveranstaltung.

§ 2 Mitglied des Sparclubs kann jede Person werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Die Geschäfte des Sparclubs führt der Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und drei Kassierern. Außerdem werden noch zwei Ersatzkassierer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören. Bei Abwesenheit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder werden die Ersatzkassierer eingesetzt. Bei Verhinderung des Vorsitzenden, wird dieser von einen der anderen Kassierer vertreten. Die Sparfächer werden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und einem ordentlichen Mitglied jeden Mittwoch geleert. Wöchentlicher Sparschluss ist Mittwoch 19:00 Uhr Die Mitglieder des Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand einen Nachfolger oder beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

§4 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Sparclubs verletzt oder den Vereinsfrieden nachhaltig stört. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand.
Übersteigt im laufenden Sparjahr, der Strafgeldanteil das bin ersparte Guthaben eines Sparfaches,
so wird der Sparer aufgefordert den Minusbetrag binnen 14 Tagen auszugleichen. Findet innerhalb der Frist kein Ausgleich statt, wird der Sparer vom Sparclub ausgeschlossen. Die Forderung des entstandenen Minusbetrages bleibt jedoch bestehen.

§ 5 Die Pflichteinzahlung beträgt 7 € wöchentlich, wobei die kleinste anzunehmende Münzeinheit 0,50 € beträgt und die Menge von maximal 4 Geldstücken nicht überschritten werden darf. Bei Einwurf von kleineren Münzen, fallen diese dem Sparclub zu Gute. Jeweils 2 € davon wird für das „Sparclub-Lotto“ verwendet um für Veranstaltungen, wie Grillfest, Knobelabend, etc-, einen namenhaften Zuschuss zu erwirtschaften. Vom Gesamteinsatz gehen jeweils 50% an das „gezogene“ Gewinnfach und 50% werden den Rücklagen für Veranstaltungen zugeführt. Ist das gezogene Fach eines aktiven Sparerers nicht bespart, fällt das anteilige Lottogeld dem Fach 96 , welches der Allgemeinheit des Sparclubs bestimmt ist, zu Gute. Die ermittelte Gewinnfachnummer wird wöchentlich durch Aushang bekannt gegeben. Das Strafgeld für das Nichtsparen beträgt z. Zt. 2 €.

§ 6 Die Auszahlung der Sparbeiträge erfolgt einmal im Jahr und zwar in der letzten Novemberwoche oder in der ersten Dezemberwoche. Der jeweilige Auszahlungsbetrag je Sparfach wird differenziert aufgegliedert nach Spargeld, Lottogeld, Strafgeld. Ausnahmen regelt der Vorstand.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Vorankündigung durch den Vorstand statt. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereinsbedarf der Zustimmung der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Sparclub besteht weiter, unabhängig davon, ob neue Mitglieder dazukommen oder bisherige Mitglieder ausscheiden.

§ 8 Zur Teilnahme an einer bezuschussten Veranstaltung (z.B. Sommerfest etc.) bedarf einer vorherigen Mitgliedschaft von vollen 6 Monaten. Sollte der Sparer dennoch an dieser Veranstaltung teilnehmen wollen, so ist er verpflichtet die Teilnahmegebühren selber zu tragen. Ein Sparfach darf nur von einer Person bespart werden. Bei Veranstaltungen dürfen auch Ehepartner, Partner vom Sparer teilnehmen, diese müssen einen vom Vorstand bestimmten Betrag zuzahlen.

§ 9 Ab dem Jahr 2020 bekommt jedes Vorstandmitglied eine Unkostenpauschale von 25 € pro Jahr. Dies wurde auf der Jahreshauptversammlung am 03.01.2020 einstimmig von den Mitgliedern beschlossen.

Bad Bevensen, den 28.03.2025

Der Vorstand